

## Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708), wird zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für den Landkreis Emsland bis auf Widerruf Folgendes verordnet:

### § 1

Die Einschränkung in den neuen niedersächsischen Jagdzeiten, nach der die Jagd auf Alttauben nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, wird jeweils für die Zeit vom 21.02.– 31.03. eines jeden Jagdjahres aufgehoben.

Die Einschränkung in den neuen niedersächsischen Jagdzeiten, nach der die Jagd auf Jungtauben nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, wird jeweils für die Zeit vom 16.07. – 31.10. und vom 21.02. – 31.03. eines jeden Jagdjahres aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Meppen, 25.06.2012

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

*- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15 am 29.06.2012*